

Planauskunft

Antragsteller

Firmenname*:

(Bei Privatpersonen hier „privat“ eintragen.)

Registrierter Benutzer

(Wenn Sie bereits einmal eine Planauskunft angefordert haben, müssen Sie folgende Felder nicht mehr angeben: Straße, PLZ, Ort und Tel.-Nr.)

Straße*:

PLZ*:

Ort*:

Tel. Firma*:

Benutzer*:

Tel. Benutzer:

E-Mail*:

Planauskunft über

Ort*:

Straubing Aiterhofen Salching Feldkirchen Straßkirchen

Lage*:

(z.B. Adresse, Flurnummer)

Fertigstellung*:

(Datum, bis wann die Planauskunft spätestens gebraucht wird.)

Bauvorhaben*:

(Beschreibung des Bauvorhabens.)

Bemerkung:

Anlagen:

(z.B. Planausschnitt, Lageplan des Bauvorhabens)

Druckausgabe der Planauskunft erwünscht (kostenpflichtig, Abholung bei den Stadtwerken Straubing)

Preisliste der kostenpflichtigen Druckausgabe pro Sparte für Ausgabeformate:

A4 bis DIN A3 je Sparte 3€ >A3 bis DIN A2 je Sparte 6€ >A2 bis DIN A1 je Sparte 9€ >A1 bis DIN A0 je Sparte 12€

Hinweis:

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

Auf Seite 2 und 3 finden Sie die Nutzungsvereinbarung, sowie die Schutzanweisung.

Sie erhalten die Planauskunft in Abhängigkeit der Anzahl der momentan anfallenden Anfragen in der Regel innerhalb von 1-3 Tagen mit Antrag Online, innerhalb von 2-6 Tagen mit Antrag per Fax, Post.

Nutzungsvereinbarung

Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
Sedanstr.10, 94315 Straubing

- Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge im PDF-Format erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Ihre Baumaßnahmen. Für Planauskünfte, die nur zu Planungszwecken dienen, ist eine Abgabe der Netzdaten optional im DXF-Format erhältlich.
- Die Daten sind Eigentum der Stadtwerke Straubing Strom u. Gas GmbH. Hinsichtlich der Katasterdaten im PDF-Format bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topographie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig. Eine Abgabe der digitalen Grundkarte der Vermessungsverwaltung im DXF-Format erfolgt auf Grund des Urheberrechts grundsätzlich nicht!
- Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- Bei Auskünften zu Planungszwecken ist darauf zu achten, dass für die spätere Bauausführung eine aktuelle Planauskunft eingeholt wird.
- Die Daten werden im Datenformat DXF (zur Planung) oder/und als PDF-Format der Fa. Adobe (Acrobat Reader) übergeben. Die Verantwortung für die eingesetzte Software zum Lesen und Drucken der Dateien und Anlagen trägt der Nutzer.
- Mit den Daten erhalten Sie Symbollegenden im PDF-Format.
- Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind.
- Der Nutzer trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
- Das Risiko einer Manipulation der von uns übertragenen Daten durch Dritte trägt der Nutzer.

Merkblatt

Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht aus – zuschließen.

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1. **Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Abteilung, Bezirksstelle) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.**
2. **Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muß damit gerechnet werden, daß die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei der Ortung mit entsprechenden Meßgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.**
Das Bauunternehmen muß sich Gewißheit über die tatsächliche Lage der Leitungen verschaffen. Die eingezeichneten Leitungstrassen sind durch geeignete Maßnahmen, wie Ortung oder durch Anlegen von Suchschlitzen zu ermitteln.
Diese Maßnahmen sind zwingend bei fehlenden Maßangaben erforderlich!
Bei Unklarheiten bitten wir um Kontaktaufnahme.
3. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
4. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 -150 cm, abweichend, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10-20 cm), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!
7. Trassen- und Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit und auf Anweisung eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden..
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretende Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln (z.B. Technische Mitteilung GW 315 „Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ des DVGW) werden durch diese Hinweise nicht berührt.